

## **Allgemeine Zahlungsanordnungen**

### **Inhaltsübersicht**

- 1 Zulässigkeit
- 2 Geltungsdauer
- 3 Mindestangaben

### **1 Zulässigkeit**

- 1.1 Das für Finanzen zuständige Ministerium oder mit dessen Einwilligung die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, dass Allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden
  - für Einzahlungen und Auszahlungen, die aufgrund amtlicher Gebührentarife oder Festsetzungen anzunehmen oder zu leisten sind,
  - für Einzahlungen und Auszahlungen, die die Landeshauptkasse im Rahmen ihres Aufgabenbereichs selbst zu veranlassen hat (zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge),
  - für Ein- und Auszahlungen bei Kartenzahlverfahren und elektronischen Zahlungssystemen (VV Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.3 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80),
  - für Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr (VV Nr. 2.1.2, 2.4 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80) und
  - für Einzahlungen, die von einem zum Zeitpunkt der Festsetzung des Betrags unbekanntem Personenkreis zu leisten sind (zum Beispiel Ausschreibungsgebühren).
- 1.2 In anderen Fällen können Allgemeine Zahlungsanordnungen im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erteilt werden.

### **2 Geltungsdauer**

Eine Allgemeine Zahlungsanordnung gilt bis auf Weiteres. Sie kann auch als Daueranordnung für mehrere Haushaltsjahre erteilt werden. Daueranordnungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer oder Wegfall der Voraussetzungen durch Anordnung aufzuheben.

### **3 Mindestangaben**

Die Allgemeine Zahlungsanordnung muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung der mittelbewirtschaftenden Stelle,
- Bezeichnung der für die Zahlungen zuständigen Stelle,
- ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifizierung aller mit der Anordnung zusammenhängenden Informationen,
- Buchungsstelle und Haushaltsjahr,
- die Kennzeichnung der Art der Anordnung (Einzahlung oder Auszahlung),
- den Verwendungszweck, der eine zusätzliche Zuordnung von Zahlungen zur Allgemeinen Zahlungsanordnung ermöglichen soll,
- den Bezug zu den begründenden Unterlagen,
- bei Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr die für den Zahlungsverkehr notwendigen Angaben über den Zahlungspartner,
- Datum der Anordnung.